

Sportförderungsrichtlinien (SFR) der Gemeinde Borchen in der Fassung der Änderung vom 16. Februar 2009

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 14. März 2011 die bisherigen Sportförderungsrichtlinien mit Wirkung vom 1.1.2011 geändert. Die

Sportförderungsrichtlinien

gelten nunmehr in folgender neuer Fassung:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Borchen unterstützt und fördert die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine in ihrem Gebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Förderung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Bei der Veranschlagung ist die Gemeinde auch nicht an die Höhe des Vorjahres gebunden.
3. Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Borchen erfolgt erst an letzter Stelle (subsidiär). Der beantragende Verein hat deshalb darzulegen, daß er unter zumutbarer Belastung der Vereinsmitglieder die eigenen und übrigen finanziellen Möglichkeiten voll ausgeschöpft hat.

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungsberechtigte Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien sind Vereine, die direkt oder indirekt über ihren Fachverband Mitglied des Landessportbundes (LSB) oder des Deutschen Sportbundes sind oder diesen Sportbünden bzw. dem Gemeindesportverband Borchen auf Grund ihrer Satzung und ihres Vereinszweckes angehören könnten.
2. Der beantragende Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein.
3. Der Verein muß von den aktiven Mitgliedern wenigstens die Beiträge erheben, die der Landessportbund als Mindestbeiträge fordert.

III. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Eine finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist darzulegen und nachzuweisen, daß die Förderungsvoraussetzungen nach Ziffern I und II vorliegen.
2. Soweit der beantragende Verein Mitglied des Gemeindesportverbandes Borchen ist, sind die Anträge über diesen Verband, im übrigen unmittelbar bei der Gemeinde Borchen einzureichen.
3. Die Gemeinde Borchen stellt für die Antragstellung Vordrucke zur Verfügung.

4. Die Anträge sind spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres zu stellen. Für 1979 gilt der 30. Juni als letztes Antragsdatum. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist.
5. Die Bewilligung der Hilfe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
6. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres der Gemeinde durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.
7. Die Hilfen sind zweckentsprechend zu verwenden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht eine Pflicht zur Rückzahlung.

IV. Arten der finanziellen Förderung

Die Gemeinde Borchten gewährt

1. eine Grundförderung nach der Zahl der Vereinsmitglieder
2. Zuschüsse für Übungsleiter
3. Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten
4. sonstige Förderungsmaßnahmen

1. Grundförderung

Die Gemeinde Borchten verwendet 50 % der vorhandenen Haushaltsmittel für eine Grundförderung.

Bei der Errechnung des Förderungsbetrages pro Verein werden

die Vereinsmitglieder mit je 1 Anteil, die aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren zusätzlich mit je 8 Anteilen

berücksichtigt.

Der Förderungsbetrag pro Anteil errechnet sich aus der Summe der Anteile aller bis zum Stichtag gestellten Anträge im Verhältnis zu den Haushaltsmitteln nach Satz 1.

Für die Grundförderung sind die Mitgliederzahlen am 1. März des Antragsjahres maßgebend.

2. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Gemeinde Borchten verwendet 25 % der vorhandenen Haushaltsmittel für eine Förderung der Übungsleitertätigkeit.

Der Zuschuß wird nach den erteilten Übungsleiterstunden gewährt.

Der Zuschuß pro Übungsleiterstunde errechnet sich aus der Summe aller erteilten Übungsleiterstunden im Verhältnis zu den nach Satz 1 zu verwendenden Mitteln.

Für die Antragstellung sind die Verhältnisse am 31. März eines jeden Jahres maßgebend.

3. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten

Die Gemeinde Borchten verwendet 25 % der vorhandenen Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuschüssen für vereinseigene Sportgeräte. Gefördert wird nur die Anschaffung von Geräten, deren Kosten im Einzelfall mindestens 50,00 € überschreiten.

Der Zuschuß wird in einem Vom-Hundert-Satz zu den anerkannten notwendigen Anschaffungskosten gewährt.

Der Vom-Hundert-Satz errechnet sich aus der Summe aller als notwendig anerkannten Anschaffungskosten im Verhältnis zu den nach Satz 1 zu verwendenden Mitteln.

Den Anträgen sind konkrete Kostenanschläge beizufügen. Der Zuschuß wird zunächst nur bewilligt, aber erst ausgezahlt, wenn die Anschaffung durchgeführt ist und die Rechnung vorgelegt wird. Anschaffungen, die bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides vorgenommen worden sind, werden nicht bezuschußt.

4. Sonstige Förderungsmaßnahmen

a) Einnahmen aus der Dauerreklame auf gemeindeeigenen Sportanlagen

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Vereinen kann die Gemeinde eine Dauerreklame (z.B. Bandenwerbung auf Sportplätzen) auf gemeindeeigenen Sportanlagen gestatten. Die Einnahmen daraus werden den Sportvereinen überlassen.

b) Nutzung der gemeindlichen Sporteinrichtungen

Die Gemeinde räumt den Sportvereinen im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnungen die Mitbenutzung der gemeindlichen Sportstätten ein. Soweit keine besonderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden, ist die Mitbenutzung kostenlos.

c) Unterhaltung der gemeindlichen Sportstätten

Die gemeindlichen Sportstätten werden von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.

Für vereinseigene oder für von Vereinen angepachtete bzw. angemietete Sporteinrichtungen werden von der Gemeinde keine Betriebs- und Unterhaltungskosten übernommen.

Für solche Sporteinrichtungen, die den Vereinen von der Gemeinde zur ausschließlichen oder überwiegenden Vereinsnutzung überlassen worden sind (z.B. Umkleidegebäude, Sportplätze), gilt folgende Regelung.

- 1) Zu den Betriebskosten von Gebäuden (Heizung, Strom, Wasser etc.) zahlt die Gemeinde einen pauschalen Zuschuß von 160,00 € pro Jahr für jede die Gebäude regelmäßig benutzende Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt.

- 2) Reinigungskosten und andere Unterhaltungskosten werden nicht bezuschußt.
- 3) Zu den Stromkosten der Flutlichtanlagen zahlt die Gemeinde ebenfalls pauschale Zuschüsse. Die Unterhaltungskosten dieser Anlagen trägt die Gemeinde.
- 4) Sofern bei diesen Sporteinrichtungen (Umkleidegebäude, Sportplätze) Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung erforderlich sind, werden diese Kosten ebenfalls von der Gemeinde übernommen.

d) Zuschüsse für die Austragung von Gemeindefestivals

Die Gemeinde fördert die Austragung von Gemeindefestivals. Die Trägerschaft soll beim Gemeindefestivalsverband liegen. Dieser kann je nach Sportdisziplin einzelnen Sportvereinen die Durchführung übertragen.

Auch nicht vereinsangehörige Einwohner der Gemeinde Borcheln können an einem solchen Festival teilnehmen. Das Risiko eines evtl. Sportunfalles tragen sie allerdings selbst.

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Austragung des Gemeindefestivals mit finanziellen Auswirkungen sind vom Träger oder von dem mit der Durchführung des Festivals beauftragten Verein nur nach Abstimmung mit der Gemeinde vorzunehmen.

Die Gemeinde übernimmt für derartige Veranstaltungen die Schirmherrschaft. Sie kann diese auch anderen Körperschaften oder Personen übertragen.

Die Gemeinde gewährt zur Durchführung der Gemeindefestivals einen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung des Programmes und der Kosten festzulegenden Zuschuß.

e) Volkssportveranstaltungen

Die Gemeinde Borcheln fördert die Durchführung von Volkssportveranstaltungen, die nach den Richtlinien des Fachverbandes oder im Rahmen der Trimm-Dich-Spiele des Deutschen Sportbundes durchgeführt werden, durch Unterstützung bei der Werbung, Vorbereitung und Durchführung.

f) Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, d.h. für Veranstaltungen, bei denen der übergeordnete Fachverband Veranstalter und der Gemeindefestivalsverband bzw. ein Sportverein der Gemeinde Borcheln mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt ist, können auf Antrag von Fall zu Fall an den örtlichen Ausrichter Zuschüsse gewährt werden. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn der überwiegende Teil der Kosten vom Veranstalter und Ausrichter getragen wird.

Den rechtzeitig vor Durchführung zu stellenden Anträgen ist ein ausgeglichener Kostenvoranschlag beizufügen.

Dem Sportamt ist nach Durchführung der Veranstaltung eine Kostenaufstel-

lung unter Beifügung aller Originalausgabe- und Einnahmebelege vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sportausschuß nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftsverbandes.

g) Zuschuß zu den Unkosten des Gemeindegemeinschaftsverbandes

Von den entstehenden Kosten der Geschäftsführung des Gemeindegemeinschaftsverbandes übernimmt die Gemeinde einen Betrag von 155,00 € im Jahr.

- h) Die Gemeinde gewährt den Vereinen, deren Mannschaften aufgrund ihrer Teilnahme an Wettbewerben in überregionalen Ligen bzw. aufgrund großflächiger Einzugsbereiche der gebildeten Staffeln überdurchschnittlich hohe Fahrt- und Schiedsrichterkosten verursachen und nicht nach Ziffer IV, Ziffer 4, Buchstabe c Ziffer 1 der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Borcheln in der aktuellen Fassung gefördert werden, gegen entsprechenden Nachweis einen angemessenen Zuschuss.

V. Ehrung herausragender Sportler bzw. Mannschaften

1. Die Gemeinde wird in jedem Jahr den Sportlern bzw. Mannschaften, die bei regionalen oder überregionalen Meisterschaften eine besondere Qualifikation erreicht haben, eine Ehrenurkunde überreichen.

Eine Aufstellung über die im einzelnen für eine derartige Ehrenurkunde in Betracht kommenden aktiven Vereinsmitglieder bzw. Mannschaften ist von den Sportvereinen bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Aus dieser Aufstellung müssen die Vornamen, Namen, Geburtstage und Anschriften sowie die genaue Bezeichnung der erreichten Qualifikation zu entnehmen sein.

Dabei müssen die erreichten Plazierungen durch entsprechende Unterlagen vom Verein nachgewiesen werden. Außerdem setzt die Gemeinde voraus, daß gegen den betreffenden Sportler kein Strafverfahren, Ehrengerichtsverfahren bei Sportgerichten oder Ausschlußverfahren gegen den Sportler schwebt oder eingeleitet ist und keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.

2. Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird eine Urkunde verliehen:
 - a) Schüler bis 14 Jahre sowie Jugendliche bis 18 Jahre
 1. Platz bei Kreismeisterschaften
 1. bis 3. Platz bei Bezirksmeisterschaften
 1. bis 6. Platz bei Landesmeisterschaften
 1. bis 12. Platz bei Bundesmeisterschaften.
 - b) Erwachsene
 1. Platz bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften
 1. bis 3. Platz bei Landesmeisterschaften
 1. bis 6. Platz bei Bundesmeisterschaften.
 - c) Bei Mannschaftsmeisterschaften gilt bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften grundsätzlich der 1. Platz.
 - d) Es wird den Vereinen anheimgestellt, darüber hinaus besonders herausragende Sportler und Mannschaften zu Ehrungen vorzuschlagen.

e) **Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen**

Sportvereine - soweit sie selbständig sind und es sich nicht nur um Abteilungen von Vereinen handelt - erhalten anlässlich ihrer Vereinsjubiläen einen einmaligen Zuschuß von 100,00 €. Ein Jubiläum in diesem Sinne liegt nur vor, wenn sich das Jubiläumsjahr durch 25 Jahre voll teilen läßt.

Darüber hinaus können aner kennenswerte sportliche Rahmenveranstaltungen anlässlich eines solchen Jubiläums gefördert werden. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Antragstellung vor der Veranstaltung unter Beifügung eines Rahmenprogrammes und eines Kostenvoranschlages über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Ein Zuschuß kann jedoch nur dann gewährt werden, wenn die ungedeckten Veranstaltungskosten nicht anderweitig aufgebracht werden können. Der Verein hat in diesem Falle die Originaleinnahmen- und -ausgabenbelege vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen

1. Vorhandene Haushaltsmittel im Sinne der Ziff. IV 1 - 3 dieser Richtlinien sind die im Haushaltsplan für Sportförderung veranschlagten Mittel nach Abzug der Zuschüsse gemäß IV 4 d, IV 4 f und IV 4 g.
2. Diese Richtlinien können generell oder im Einzelfall jederzeit durch Beschluß des Rates aufgehoben oder geändert werden.
3. Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2011 in Kraft und löst die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2009 ab.